

COVID-19: Vereinbarung zum Rahmenvertrag über Abweichungen von den Austausch- und Auswahlregelungen

Vor Kurzem haben mehrere Krankenkassen, z. B. die Ersatzkassen und die AOK Rheinland/Hamburg, mit einzelnen Apothekerverbänden vereinbart, dass zur Minimierung von Patientenkontakten in der Apotheke Rabattverträge und Preisgünstigkeitsregeln übergangen werden dürfen.

Diese Regelungen sind nun bundesweit gültig: am 31.03.2020 wurde eine entsprechende [Vereinbarung zum Rahmenvertrag](#) von GKV-Spitzenverband und DAV unterzeichnet.

Die Vereinbarung gilt ab sofort und zunächst bis 30.04.2020, kann aber bei Bedarf kurzfristig verlängert werden. Bitte beachten Sie in den nächsten Wochen aktuelle Mitteilungen Ihres Verbandes dazu.

Inhalte der Vereinbarung:

Grundsätzlich ist dabei die Wirtschaftlichkeit weiter zu beachten, der [Rahmenvertrag](#) hat weiterhin Gültigkeit. Die Austauschverpflichtungen nach den §§ 11 – 13 (Rabattartikel, aut idem und Importregelung) dürfen jedoch übergangen werden, wenn stattdessen auf ein in der Apotheke vorrätiges Arzneimittel zurückgegriffen werden kann. Bestellungen und Abholungen – und damit unnötige Patientenbesuche in der Apotheke – sollen vermieden werden.

Die betreffenden Rezepte sind mit dem üblichen Sonderkennzeichen für die unverzügliche Abgabe zu versehen. Weitere handschriftliche Vermerke und separates Abzeichnen sind laut Vereinbarung nicht notwendig.

Eine weitere Regelung der Vereinbarung betrifft die Packungsauswahl in Bezug auf Packungsgrößen. So darf § 17 des Rahmenvertrags, der sonst nur für die Akutversorgung und den Notdienst gilt, während der Gültigkeitsdauer der Vereinbarung regelhaft angewendet werden.

Für die Rezeptbelieferung in Ihrer Apotheke bedeutet dies folgendes:

- Der Rahmenvertrag und die gültigen Rabattverträge sind grundsätzlich weiterhin für die Belieferung von Rezepten zu beachten. Führen Sie die Artikelsuchen in XT wie gewohnt durch, um nach Möglichkeit rabattbegünstigte Arzneimittel für Ihre Patienten auszuwählen.
- Wenn ein rabattbegünstigter oder preisgünstiger Artikel nicht vorrätig ist, dürfen Sie den nächstgünstigen Artikel auswählen, der an Lager ist, ohne den vorrangig abzugebenden Artikel zu bestellen – auch wenn dieser Artikel lieferbar wäre.
- Dies gilt für Rabattartikel ebenso wie für preisgünstige Artikel nach aut idem oder Importregelung. Die Nichtabgabe preisgünstiger Importe nach 15/15/5-Regel wird dabei nicht für das Einsparziel berücksichtigt.
- Verwenden Sie in diesen Fällen das gewohnte Sonderkennzeichen PZN 02567024 mit dem Faktor 5 (bei Nichtabgabe Rabattartikel) oder 6 (Nichtabgabe preisgünstiger Artikel) wegen unverzüglicher Abgabe. XT weist Sie im Verkaufsvorgang wie gewohnt auf die Notwendigkeit der Sonder-PZN hin.
- Nutzen Sie, falls erforderlich, die Vorgaben laut § 17 des Rahmenvertrags zur Akutversorgung, falls eine verordnete Packungsgröße nicht vorrätig ist.
- Eine handschriftliche Dokumentation und das Abzeichnen des Rezeptes sind nicht notwendig.

Sonder-Kennzeichen auswählen

Ausgangspräparat

ASS 1A PHARMA PROTECT100MG TMR 50St

2 Nicht verfügbarer Rabattartikel

3 Nicht verfügbarer preisgünstiger Artikel im Import- bzw. Generikamarkt (keine Rabattverträge)

4 Nichtverfügbarkeit vorrangig abzugebender Artikel (Rabatt/Import-/Generikamarkt)

5 Nichtabgabe Rabattartikel wegen unverzüglicher Abgabe

6 Nichtabgabe vorrangig abzugebender Artikel wegen unverzüglicher Abgabe

7 Abgabe Wunscharzneimittel

8 Nichtabgabe Rabattartikel wegen pharmazeutischer Bedenken

9 Nichtabgabe vorrangig abzugebender Artikel wegen pharm. Bedenken